

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grävenwiesbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach hat in ihrer Sitzung am 03.05.2011 die Änderung der Hauptsatzung wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Präambel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung Grävenwiesbach am 03.05.2010 die Änderung der Hauptsatzung wie folgt beschlossen:

Artikel 2

§ 2 Gemeindevertretung

Der § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf fünf festgelegt.

Artikel 3

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Grävenwiesbach, den 17.05.2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach

gez.: Herber, Bürgermeister